

Ruhender Verein und die Folgen

§§ §§

Der „inaktive“ Verein

Die zivil- und steuerrechtlichen Probleme der „ruhenden“ Vereinstätigkeit
„Vorstand und Mitglieder sind überaltert – niemand kümmert sich mehr drum.“
Welche Konsequenzen hat dieses eigentlich ?
Bisher haben wir das Thema sehr offen behandelt.

Zunächst ist zu sagen:

Eine gesetzliche Grundlage für ein Ruhen eines Vereins gibt es im Vereinsrecht nicht.
Als saubere Alternative zur Fortführung kommt hier nur die Auflösung des Vereins (§41 BGB) in Frage.

Die Auflösung ist aber weder gewollt noch sinnvoll, wenn der Verein seine Tätigkeit nur vorübergehend einstellt.

Da es bei unverändertem Fortbestehen des Vereins keine besonderen Meldepflichten an das Vereinsregister gibt und dieses die laufende Tätigkeiten des Vereins auch nicht überwacht, muss das Ruhen des Vereins lediglich vereinsintern geregelt werden.

In der Regel wird die Satzung ein Ruhen der Vereinstätigkeit nicht vorsehen.

Das Einstellen der Tätigkeit berührt aber grundlegende Satzungsregelungen.
Dazu gehört zum Beispiel die Beitragspflicht, die turnusgemäße Durchführung von Mitglieder-Versammlungen oder die Neuwahl des Vorstandes.

Selbst ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht durchbrechen.

Entsteht dem Verein durch das Ruhen seiner Tätigkeit ein Schaden (etwa durch Verzicht auf Beitragseinnahmen), kann der Verein unter Umständen den Vorstand haftbar machen.

Satzungsänderung ist erforderlich

Sollte der Verein wirklich beabsichtigen, auf befristete Zeit seine Tätigkeit einzustellen, ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Danach können dann Regelungen getroffen werden, wie z.B. das Aussetzen der Beitragszahlungen oder der Verzicht auf Mitgliederversammlungen. Dabei sollte auf die Amtsperiode des Vorstands geachtet werden. Außerdem sollte Vorsorge getroffen werden, dass auch in der Ruhezeit unverzichtbare Verwaltungsaufgaben erfüllt werden.

Entzug der Gemeinnützigkeit

Stellt der Verein seine Tätigkeit ein, wird das Finanzamt in der Regel die Gemeinnützigkeit entziehen. Sie kann aber bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut beantragt werden.

Der Verein sollte sich deswegen unbedingt mit dem Finanzamt abstimmen, bevor er seine Tätigkeit ruhen lässt.

Fazit

Eine Beschlussfassung, die Vereinsaktivitäten „ruhen“ zu lassen ist somit nicht notwendig, vielmehr ergibt sich dieser Zustand faktisch durch die mangelnde Verfolgung des gemeinsamen Zwecks seiner Mitglieder. Langfristig lassen sich allerdings die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen steuerlichen Nachteile nur schwer verhindern.

Der Bestand des Vereins ist bei Beachtung der aufgezeigten Mindestanforderungen nicht in Gefahr, solange nicht die vollständige Aufgabe des Vereins erkennbar wird.

Quelle:

Vereinsbrief 05/2008, Seite 18, ID 119208
Neue Chorzeit 5/2009, Seite 4

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit

§ 63 I der Abgabenordnung verlangt zur Gewährung von Steuererleichterungen an gemeinnützige Vereine, dass die Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet ist, das heißt dass sich der Verein nicht anderweitig betätigt und die Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke nicht endgültig aufgegeben wurde¹.

Demnach wäre es grundsätzlich möglich, die Vereinstätigkeit für einige Zeit aufzugeben, ohne die Gemeinnützigkeit zu verlieren, solange der satzungsgemäße Vereinszweck nicht endgültig aufgegeben wird. Allerdings darf das Bemühen, die gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen, aufgrund des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nur dann nachlassen, wenn der gemeinnützige Verein durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu beeinflussende Umstände, die an höhere Gewalt heranreichen, gehindert ist, zeitweilig die gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen². Bekannte Fälle sind das Ruhen der Vereinstätigkeit während des 1. und 2. Weltkrieges! Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, die Vereinsaktivitäten hinsichtlich des Satzungszwecke „ruhen“ zu lassen, wird diesem Erfordernis nicht gerecht, sodass ein Verstoß gegen § 63 I der Abgabenordnung vorliegt.

Vor einer solchen Verfahrensweise ist zu warnen!

Denn nun stehen der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr miteinander im Einklang, da der für die Geschäftsführung verantwortliche Vereinsvorstand nach der Vereinssatzung in der Regel an den Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden ist³.

Es bleiben demnach dem Verein nur zwei Möglichkeiten:

Entweder es gelingt ihm, anhand ordnungsgemäßer Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Finanzamt den Nachweis zu führen, dass trotz der ruhenden Tätigkeiten dem Satzungszweck weiterhin nachgegangen wird. Oder der Verein gibt sich eine neue Satzung, die einen neuen, weiterhin gemeinnützigen Zweck zum Inhalt hat, der jedoch gegenüber dem ursprünglichen Zweck auch in ruhender Tätigkeit verfolgt werden kann.

Im Klartext: Der „sterbende“ Gesangverein muss sich durch Zweckänderung umwandeln in einen „werbenden“ Kulturverein und hier seine gemeinnützigen Zwecke weiter verfolgen!

Da beide Möglichkeiten tatsächlich nur schwer zu erreichen sein dürften, wird langfristig der Entzug der Gemeinnützigkeit erfolgen. Dieser erfolgt jedoch nur für das jeweilige Steuerjahr, sodass bei Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit auch die Gemeinnützigkeit wieder anerkannt werden.

Die Mindestvoraussetzungen an das Bestehen eines Vereins und die Gefahr des Erlöschens

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und die damit entfallenden steuerlichen Vorteile haben auf den Bestand des Vereins als solchen keine Auswirkungen. Um nach außen gesetzlich vertreten zu sein, verlangt § 26 BGB jedoch zwingend, dass ein Vorstand existiert. Falls dies von Seiten des Vereins nicht mehr gewährleistet werden kann, wird gem. § 29 BGB auf Antrag eines Vereinsmitgliedes, aber beispielsweise auch eines Gläubigers, vom zuständigen Registergericht ein Notvorstand bestellt.

Dieser wird, soweit dies noch möglich ist, der Vereinssatzung entsprechend aufgestellt und ist im Amt, solange von Vereinsseite kein neuer Vorstand gewählt wird.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Mitgliederzahl nicht dauerhaft unter drei sinkt. Denn in diesem Fall entzieht das Amtsgericht dem Verein nach spätestens drei Monaten die Rechtsfähigkeit und in der Regel kann er, auch nachdem er wieder die erforderliche Mitgliederzahl aufweisen kann, anschließend nur noch als nicht rechtsfähiger Verein weiter bestehen.

Nach der Rechtsprechung erlischt ein Verein, verbunden mit der Liquidation des Vermögens, automatisch, sobald er keine Mitglieder mehr hat.

Problematisch für den ruhenden Verein ist insbesondere, wenn sich die Mitglieder infolge Interesselosigkeit jahrelang nicht mehr um den Verein kümmern und somit den Satzungsgemäßen Zweck vollständig aufgegeben haben.

Diesen Fall hat der Bundesgerichtshof mit dem Ausscheiden sämtlicher Mitglieder gleichgestellt und führt somit auch zur automatischen Auflösung. Es muss also gewährleistet werden, dass es weiterhin Mitglieder gibt, die zumindest den Verein „verwalten“ und ihn nicht vollständig vernachlässigen.

¹ BFH, Urteil v. 11.12.1975, BstBl. II 1975, 458.

² Schauhoff in Handbuch d. Gemeinnützigkeit, § 8 Rn.31.

³ Reichert, Handbuch d. Vereins- u. VerbandsR, Rn 745.